

# **Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

## **Satzung**

### **Paragraph 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

Der Verein führt den Namen  
Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Der Verein ist ein nichtrechtsfähiger Verein. Der Sitz des Vereins ist identisch mit dem Wohnort des Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Paragraph 2 (Zweck)**

Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung und die Teilnahme an Kommunalwahlen in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Begünstigt werden.

### **Paragraph 3 (Mitgliedschaft, Beiträge, Austritt, Ausschluss)**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf, des Kalenderjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der 2/3-Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### Paragraph 4 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Genehmigung der vom Vorstand festgestellten Jahresrechnung und des Kostenvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr
- die Wahl des Vorstands und die Entlastung des Vorstands
- die Beschlussfassung über die Bildung und Besetzung von Ausschüssen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung in allen sonstigen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen

Die Mitgliedsversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Abgabe der Tagungsordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagungsordnung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### Paragraph 5 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse (Paragraf 6) als Beisitzer
- 

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt höchstens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Den Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB bilden der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Zur Vertretung des Vereins sind sie jeweils allein berechtigt. Findet im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds eine Nachwahl statt, wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers gewählt. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen

Vorstandsmitglied einberufen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Ausnahmefällen ist schriftliche Beschlussfassung zulässig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Aufwendungen für die Vorstandstätigkeit werden erstattet.

#### Paragraph 6 Arbeitsausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen ihrer Befugnisse Arbeitsausschüsse für bestimmte Zwecke bilden und deren Aufgabenkreis nebst Amtsdauer bestimmen.

#### Paragraph 7 ( Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins)

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung des Vereins ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende Liquidator.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Samtgemeinde zur Erfüllung ihrer regionalen Jugendarbeit.

#### Paragraph 8 ( Schussbestimmungen)

Zu lediglich redaktionellen Änderungen der Satzung ist der Vorstand befugt.

Schwarme, den 23. 4. 12

